

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Justiz

Referat II A 2

Per Mail:

IIA2@bmj.bund.de

Ihr Zeichen

II A 2 - 400091#00005

Ihre Nachricht vom

13. April 2022

Ort_Datum

Hamburg, 11.05.2022

Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Sehr geehrte Frau Dr. Cernko, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Teilnahme am Konsultationsverfahren.

Wir begrüßen das Vorhaben, im Rahmen der erforderlichen Umsetzung der Hinweisgeberschutz-Richtlinie ein kongruentes Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu implementieren, das den sachlichen Anwendungsbereich über Verstöße gegen das Unionsrecht hinaus moderat auf Verstöße gegen hiesige straf- und bußgeldbewährte Vorschriften (soweit Letztere dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient) erstreckt. Auch die damit einhergehende enumerativ begrenzte Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf korrespondierendes nationales und europäisches Recht erscheint sachgerecht.

Folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf erscheinen uns zweckmäßig:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HinSchGE sind die Verweise auf die §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 5 und 60 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) unzutreffend. Die genannten Vorschriften finden sich dort nicht – offensichtlich ein „redaktionelles Versehen“.
2. Soweit überdies in § 4 Abs. 1 HinSchGE u.a. auf verschiedene dem Gesetz (als „allgemeines“ Hinweisgeberschutzsystem) vorrangige Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) und des WpHG verwiesen wird, stellt sich die Frage, was in diesem Zusammenhang für Wertpapierinstitute gilt, die nach Maßgabe des – in § 4 Abs. 1 HinSchGE nicht erwähnten und im vergangenen Jahr neu in Kraft getretenen –

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand

Dr. Annette Kliffmüller-Frank
(Vorsitzende)
Dirk Freitag
Holger Gröber
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Dirk Schneider
Tanja Zander

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 80 5 - 333
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung

Deutsche Bank AG
IBAN DE08 5007 0024 0018 3210 00
BIC DEUTDE33

Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) solvenzrechtlich beaufsichtigt werden: Zum einen gilt für Wertpapierinstitute mangels Institutseigenschaft nach KWG die Vorschrift des § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG materiell-rechtlich nicht (mehr); und zum anderen verfängt auch die Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht, deren Verweis auf § 25a Abs. 1 KWG gerade nicht gilt, „sofern es sich um ein Wertpapierinstitut handelt“ (arg. e contrario)¹. Eine solche Auslegung würde auf das „eher ungewöhnliche“ Ergebnis hinauslaufen, dass für Wertpapierinstitute – vorbehaltlich des Erlasses weiterer nachrangiger Regelungen zum WpIG – bis auf Weiteres lediglich das HinSchG und keine hierzu „vorrangige“ Regelungsmaterie gelten würde.

Es erscheint daher zweckmäßig, dass der Gesetzgeber sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dieses Themas annimmt und zumindest im Begründungsteil des Gesetzes einen klarstellenden Hinweis zur künftigen rechtlichen Einbeziehung von Wertpapierinstituten in das hiesige „Whistleblower-Regime“ erteilt.

3. Weiterhin erscheint es zweckmäßig, Hinweisgebern – entsprechend den Vorgaben für das Offenlegen von Informationen gemäß § 32 HinSchGE – die *Obliegenheit* aufzuerlegen, sich vor Abgabe einer Meldung sorgfältig darüber zu vergewissern, dass die betreffenden Hinweise und der damit verbundene Verdacht einer strafbaren Handlung oder eines Rechts- oder Gesetzesverstößes anhand von Fakten nachvollziehbar zu begründen ist. – Hierzu empfiehlt es sich, im Begründungsteil des Gesetzes zu § 33 Abs. 1 HinSchG ergänzend den klarstellenden Hinweis aufzunehmen, dass *„die Regelungen dortigen Nummer 2 und 3 gleichsam eine Obliegenheit der hinweisgebenden Person darstellen und ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß gegen diese Obliegenheit mittels unwahrer Behauptungen oder Beschuldigungen ggf. auch eine Rechtsverfolgung zu Lasten der hinweisgebenden Person begründen könnte“*.
4. Der vorstehende Hinweis und die Begründung einer entsprechenden Obliegenheit des Hinweisgebers zur sorgfältigen Vorab-Prüfung entsprechender Mitteilungen gilt gleichermaßen für „überschießende“ Hinweise, die zur Begründung eines konkreten Verdachtsfalles nicht erforderlich sind und den persönlichen Datenschutz oder den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verletzen. Auch insoweit sollte eine Art „Warnhinweis“ erteilt werden, dass eine unsachgemäße Handhabung im Umgang mit entsprechenden Hinweisen für die

¹ Hier „helfen“ auch die „MaComp“ der Bundesanstalt nicht weiter, die in AT 7, wo ebenfalls lediglich „der Bogen“ zu § 25a KWG und den dort nachrangigen Auslegungshinweisen der „MaRisk“ gespannt wird, deren materieller Anwendungsbereich ebenfalls ausschließlich KWG-Institute erfasst.

hinweisgebende Person ggf. eine gegen sie gerichtete Rechtsverfolgung auslösen könnte.

5. Überdies enthält der Gesetzesentwurf keine hinreichend klare Regelung zur Möglichkeit, in einem Konzern eine zentrale interne Meldestelle für alle Konzerngesellschaften zu errichten. Solche zentralen internen Meldesysteme sind bereits heute vielfach Praxis. Die umzusetzende Hinweisgeber-Richtlinie erlaubt nach Art. 9 Abs. 6 lediglich juristischen Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Arbeitnehmern für die Entgegennahme von Meldungen und für möglicherweise durchzuführende Untersuchungen Ressourcen zu teilen. Gleichzeitig können nach Art. 9 Abs. 5 interne Meldekanäle auch extern von einem Dritten bereitgestellt werden (sog. Ombudsmann/-frau). Demgegenüber fasst § 14 HinSchGE die Regelungen der Richtlinie zu den Organisationsformen interner Meldestellen zusammen, ohne dabei die für die Praxis wichtige Frage zu klären, ob eine im Konzern errichtete zentrale interne Meldestelle – unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer – zulässig ist, weil diese Meldestelle im Sinne der Richtlinie und des vorliegenden Gesetzesentwurfs ein (externer) Dritter ist. Soweit in der Gesetzesbegründung (dort Seite 85) damit die Errichtung einer zentralen konzerninternen Meldestelle für zulässig erachtet wird, stellt sich die Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung.
6. Last but not least wird der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs einem hinreichenden Schutz von Hinweisgebern nicht hinreichend gerecht. § 2 HinSchGE beschränkt den Anwendungsbereich auf Rechtsverstöße, die straf- oder bußgeldbewehrt sind. Damit fällt beispielsweise ein Verstoß gegen Diskriminierungsverbote nach dem AGG nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs. Hinweisgebende, die sonstiges Fehlverhalten aufdecken, an dessen Aufdeckung ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Missstände in der Pflege, siehe EGMR (V. Sektion), Urteil v. 21. 7. 2011 ff 28274/08, Heinisch/Deutschland), werden nicht geschützt. Gerade Arbeitnehmer, die formalgesetzlich zulässige, aber augenscheinlich nicht zu billiges Fehlverhalten aufdecken, werden somit nicht vor Repressalien geschützt.

Bedenken gegen eine Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Webseite des Ministeriums bestehen nicht.

Mit freundlichen Grüßen